

Ersetzt:

GE-66-10 Übereinkunft zwischen dem evang. Kirchenrat des Kantons St. Gallen und dem evang. Kirchenrat des Kantons Thurgau betr. Aufhebung der bisherigen kirchlichen Zuteilung der Evangelischen in den politischen Gemeinden Wil und Bronschhofen zu der Gemeinde Sirnach und Einverleibung der evang. Einwohner der thurgauischen Ortschaft Rickenbach in die neu zu gründende evang. Kirchgemeinde Wil vom 11. / 14. Juni 1889

Neudruck Januar 2007

Ü b e r e i n k u n f t

zwischen dem evang. Kirchenrat des Kantons St. Gallen und dem evang. Kirchenrat des Kantons Thurgau

betreffend

Aufhebung der bisherigen kirchlichen Zuteilung der Evangelischen in den politischen Gemeinden Wil und Bronschhofen zu der Gemeinde Sirnach und Einverleibung der evang. Einwohner der thurgauischen Ortschaft Rickenbach in die neu zu gründende Kirchgemeinde Wil

vom 11. / 14. Juni 1889 ¹

Artikel 1

Die evang. Einwohner der st. gallischen Gemeinden Wil und Bronschhofen und der thurgauischen Ortschaft Rickenbach vereinigen sich zu einer neu zu gründenden evang. Kirchgemeinde Wil.

¹ Vom Regierungsrat des Kantons St. Gallen am 13. Juni 1890, vom Regierungsrat des Kantons Thurgau am 16. Mai 1890 genehmigt.

Artikel 2

Zu diesem Zwecke werden

- 1) die laut Übereinkunft vom 16. Februar / 29. April 1870 bestehende Zuteilung der evang. Einwohner von Wil und Bronschhofen zu der thurgauischen Gemeinde Sirnach aufgehoben;
- 2) die evang. Einwohner der Ortschaft Rickenbach vom kirchlichen Verbandsverband mit Sirnach abgelöst und in den Verband der neu zu gründenden Kirchgemeinde Wil aufgenommen.

Artikel 3

Der Austritt der bisher an Sirnach Zugeteilten, sowie die Ablösung der bisher inkorporierten Ortschaft Rickenbach erfolgt ohne gegenseitige Entschädigungsansprüche irgendwelcher Art. Unter Vorbehalt von Artikel 6 dürfen die Austretenden zu keinerlei Lasten für die Kirchgemeinde Sirnach herbeigezogen werden und verzichten ihrerseits die Austretenden auf jedes Anspruchsrecht auf das Vermögen und Eigentum der Kirchgemeinde Sirnach sowie auf jedes Mitbenützungsrecht ihrer kirchlichen Institutionen.

Artikel 4

Die Konstituierung der evang. Kirchgemeinde Wil vollzieht sich nach Massgabe der einschlägigen Bestimmungen der evang. Kirchenordnung des Kantons St. Gallen.

Mit ihrer Konstituierung tritt die evang. Kirchgemeinde Wil mit allen Rechten und Pflichten, wie sie nach bestehenden Gesetzen und Ordnungen den evang. Kirchgemeinden und ihren Gliedern zukommen, in den Verband der st. gallischen evang. Landeskirche ein und sind die kirchlichen Verordnungen des Kantons St. Gallen für alle Glieder der Kirchgemeinde Wil, gleichviel ob sie auf st. gallischem oder thurgauischem Territorium wohnen, unbedingt massgebend.

In Steuersachen werden mit Rücksicht auf die Verschiedenheiten der Steuergesetzgebung beider Kantone für die thurgauischen Angehörigen der Kirchgemeinde Wil besondere Steuerregister nach Massgabe der Steuergesetze des Kantons St. Gallen erstellt.

Artikel 5

Den ausser der politischen Gemeinde Wil wohnenden Angehörigen der evang. Kirchgemeinde Wil ist das Beerdigungsrecht, wo und wie solches für die evang. Bewohner der politischen Gemeinde Wil zu Recht besteht, ebenfalls zugesichert unter Vorbehalt einer angemessenen Entschädigung für den Fall, dass die Errichtung eines neuen allgemeinen Friedhofes für die politische Gemeinde notwendig würde. Die daherige Entschädigung ist durch die gesamte evang. Kirchgemeinde Wil zu leisten.

Artikel 6

Die definitive Ablösung von der Kirchgemeinde Sirmach tritt in Kraft, sobald in Wil eine neue evang. Kirche erstellt sein wird. Bis dahin hat das derzeitige Zuteilungs- und Pastorationsverhältnis fortzudauern.

Artikel 7

Die gegenwärtige Übereinkunft ist gemäss den in den Kantonen St. Gallen und Thurgau gültigen Gesetzen höherer Genehmigung zu unterstellen.

18. September 2006

Nachgeführt im Namen des Kirchenrates
Der Präsident: Dölf Weder, Pfr. Dr. theol.
Der Kirchenschreiber: Markus Bernet